

Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:

Die Abwägungsvorschläge werden im Wortlaut der Ziffern 1 bis 14 und 1 bis 8 der Anlagen zur Sitzungsvorlage beschlossen. Der Entwurf zur Neufassung des Flächennutzungsplanes, die Entwurfsbegründung und der Entwurf des Umweltberichtes sind entsprechend dem Beratungsergebnis zu überarbeiten und gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.